



Leseprobe aus Mader, Eltern und kommerzielle Kindertagesbetreuung,
ISBN 978-3-7799-7436-9 © 2024 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7436-9](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7436-9)

Inhalt

Danksagung	9
Einleitung: Eltern und kommerzielle Kindertagesbetreuung – Differente Möglichkeiten und Spezifika elterlichen Handelns im Zugang und Betreuungsalltag?	11
1. Eltern und Kindertagesbetreuung: Strukturelle Positionen und Ausgangsbedingungen elterlichen Handelns im Vergleich	19
1.1 Eltern als Adressat*innen und Akteur*innen im Kontext von Kindertagesbetreuung	19
1.2 Eltern in der Angebotslandschaft gemeinnütziger Kindertagesbetreuung	25
1.3 Eltern in der Angebotslandschaft kommerzieller Kindertagesbetreuung	37
1.4 Zur leitenden Fragestellung	49
2. Eltern als Akteur*innen im Zugang zu und im Alltag kommerzieller Kindertagesbetreuung: (Selbst-)Verortungen der vorliegenden Studie im Kontext einer differenzbezogenen frühen Bildungsforschung	51
2.1 Elterliches Handeln im Zugang zu Kindertageseinrichtungen und im Betreuungsalltag – Forschungsperspektiven auf kommerzielle Kindertagesbetreuung und darüber hinaus	55
2.2 Der Projektkontext „Elementare Bildung und Distinktion“	85
2.3 Anschlüsse und Ertrag der aktuellen Forschung und der projektbezogenen (Vor-)Arbeit	89
3. Eltern als Nutzer*innen von Kindertagesbetreuung – interdisziplinäre Bezüge aus der Forschung zu (sozialen) personenbezogenen Dienstleistungen und Organisationskultur	93
3.1 Eine Annäherung an den Begriff sozialer personenbezogener Dienstleistungen	93

3.2	Impulse aus der sozialpädagogischen Akteursforschung: Eltern als Nutzer*innen sozialer personenbezogener Dienstleistungen	101
3.3	Impulse aus der arbeitssoziologischen Dienstleistungsforschung: Nutzer*innen und die interaktive Arbeit in der Ausgestaltung der Dienstleistungsbeziehung	113
3.4	Impulse aus der Forschung zu Organisation(-skultur): Kindertageseinrichtungen und Dienstleistungskulturen	129
3.5	Ausgangspunkte einer dienstleistungskulturellen Analyse	148
4.	Zum Analyseverfahren der dokumentarischen Methode	153
4.1	„Genetische AnalyseEinstellung“ und ein interpretativ- rekonstruktiver Zugang	153
4.2	Dokumentarische Methode und die Interpretation von problemzentrierten Interviews	156
5.	Anlage der Studie und Umsetzung der Analyse	166
5.1	Felderschließung und Samplebildung	166
5.2	Datenerhebung	167
5.3	Leitfadententwicklung und Erhebung der problemzentrierten Elterninterviews	169
5.4	Transkription	171
5.5	Auswahl des Einrichtungssamples für die vorliegende Studie	172
5.6	Auswahl von Kernfällen und formulierende Interpretation	174
5.7	Reflektierende Interpretation und leitende heuristische Bezugspunkte	176
5.8	Von Falldarstellungen zu dienstleistungskulturellen Synthesen	180
5.9	Methodische Reflexion: Begrenzungen und Leistbarkeiten des methodischen Vorgehens	183
6.	Dienstleistungskulturelle Analyse: Die kommerzielle Kindertageseinrichtung Haus Sonnenschein	185
6.1	Allgemeine Informationen zur Kindertageseinrichtung	185
6.2	Nutzerinnen und Nutzungsprozesse in der Einrichtung Haus Sonnenschein	187
6.3	Dienstleistungskulturelle Synthese: Die selbstbewusst- informierte Kundin	224
7.	Dienstleistungskulturelle Analyse: Die gemeinnützige Einrichtung Kita Wunderland	237
7.1	Allgemeine Informationen zur Kindertageseinrichtung	237

7.2 Nutzerinnen und Nutzungsprozesse in der Einrichtung Kita Wunderland	240
7.3 Dienstleistungskulturelle Synthese: Die pragmatische und aktiv-involvierte Nutzerin	278
8. Dienstleistungskulturen und Nutzerinnen in strukturell differenten Organisationen – Zur Bedeutung der Positionierung als Kundin im Kontext von Kindertagesbetreuung	290
9. Abschließende Betrachtungen	321
9.1 Theoretische und method(-olog-)-ische Erträge der dienstleistungskulturellen Perspektive	321
9.2 Schlussfolgerungen für eine frühpädagogische Praxis	331
9.3 Ausblick: Anschlüsse für eine künftige differenz- und ungleichheitssensible frühe Bildungsforschung	333
Literatur	340

Danksagung

Zum Gelingen der Dissertation haben viele Menschen in unterschiedlicher Weise beigetragen, bei denen ich mich bedanken möchte.

An erster Stelle danke ich den Teilnehmer*innen am Projekt „Elementare Bildung und Distinktion“, besonders den Eltern aus den beiden hier untersuchten Kindertageseinrichtungen, deren Bereitschaft und Offenheit, über ihre persönlichen Erfahrungen mit Kindertagesbetreuung zu sprechen, die vorliegende Arbeit überhaupt ermöglicht hat.

Mein herzlicher Dank gilt darüber hinaus Prof. in Dr. Johanna Mierendorff, die die Arbeit betreut und von Beginn an konstruktiv und bereichernd begleitet hat. Über meine Mitarbeit in dem von ihr geleiteten Projekt und den gemeinsamen Austausch ist mein Interesse für die untersuchte Thematik geweckt und gefördert worden. Prof. Dr. Gunther Graßhoff danke ich für die bereitwillige Übernahme der Zweitbegutachtung der Dissertationsschrift.

Während sich der Großteil der Arbeit am eigenen Schreibtisch vollzogen hat, wurden diese (physisch) autonomen Phasen ergänzt um einen direkten Dialog mit Kolleg*innen, der in verschiedener Form und Regelmäßigkeit, in unterschiedlichem Maße sowie an verschiedenen Orten stattfand. Als Teil des Projektteams danke ich den Hilfskräften sowie Dr. Thilo Ernst vor allem für die zu Beginn meines Dissertationsvorhabens anregenden Gespräche. Wichtige Impulse für die theoretische und methodische Auseinandersetzung erhielt die Arbeit durch meine Teilnahme am Doktorand*innen-Kolloquium meiner Betreuerin. Dafür danke ich Manuel Freis, Anna Fangmeyer, Dr. Mathias Zaft, Gesine Nebe, Annegret Gaßmann, Ina Schubert, Constanze Woide und Diana Handschke. Neben der qualitativen Forschungswerkstatt des Zentrums für Schul- und Bildungsforschung (ZSB) der Martin-Luther-Universität stellte ein von wissenschaftlichen Mitarbeitenden aus dem Kreis der DFG-Forschergruppe „Mechanismen der Elitebildung im deutschen Bildungssystem“ organisiertes Diskussions- und Interpretationsformat einen wichtigen Raum für einen Gedankenaustausch dar. Dr. Catharina Kessler, Dr. Jasmin Lüdemann, Heiko Kastner, Dr. Ulrike Deppe, Dr. Thomas Geier, Stefanie Kreuz, Patrick Leinhos, Dr. Katrin Kotzyba und Desirée Jörke danke ich für vielfältige Anregungen und Inputs. Mein ganz besonderer Dank gilt Dr. Margarete Menz und Dr. Stefanie Bischoff-Pabst für ihre konstruktive Kritik. Ihnen sowie Dr. Anja Gibson und Martin Gibson-Kunze danke ich zudem für die vielen motivierenden Worte.

Für ihre uneingeschränkte Unterstützung bedanke ich mich bei meinen Eltern und schließlich für Erdung, Ablenkung, Rücksichtnahme, Geduld, Verständ-

nis, die stetige emotionale Bestärkung und vor allem auch tatkräftige Hilfe bei Jennifer Frey.

Einleitung: Eltern und kommerzielle Kindertagesbetreuung – Differenten Möglichkeiten und Spezifika elterlichen Handelns im Zugang und Betreuungsalltag?

„Banners hang from the ceiling to announce, from a distance, where to find the big brands, and this same pattern is repeated in The Show Guide, where commonly known brands get special mention in the floor plan, and in the introduction of the visitor to the various ‘services facilities’ that are on offer that day. The big brands are sponsoring rest areas, relaxation services, with reclining chairs and massage on offer, information services staffed by registered midwives, health visitors and child nurses, play areas for small children, child crèches, baby and infant feeding areas and nappy changing areas. Apart from the big brands and retailers, which occupy the larger exhibition areas and can clearly afford the price ticket of ‘leisurely space’, exhibitor stands of varying sizes are populated by multitude of much smaller entrepreneurs and retailers. And not all stands are populated by commercial enterprises. Charities and other not-for-profit organisations also make an appearance, and in past years, this has included the NHS and the National Childbirth Trust.” (Martens 2018, S. 85 f.)

Diese Beobachtungen, die Lydia Martens als ethnografische Forscherin und Besucherin zweier Ausstellungen der sogenannten „The Baby Show“ in London und Birmingham beschreibt, machen auf einen Bedeutungsgewinn früher Kindheit aufmerksam, den diese insbesondere im Verlauf der letzten zwei bis drei Jahrzehnte erfahren hat: Sowohl als Phase der Zuwendung, Fürsorge, Betreuung, Bildung, Förderung und Erziehung wie als eine Phase von wirtschaftlicher Relevanz. Für die Familie bzw. die Eltern ist damit zum einen ein folgenreicher Wandel hinsichtlich institutioneller und normativer Zuschreibungen und Zuständigkeiten verbunden: Sie sind zu (Mit-)Gestaltenden einer frühen Bildungskindheit geworden, die in zunehmendem Maße durch (professionelle) Expert*innen und verschiedene (frühpädagogische) Angebote geprägt ist und die nicht zuletzt außerfamilial organisiert wird. Als (Mit-)Gestaltende, die relevante (Bildungs- und Betreuungs-)Entscheidungen treffen (vgl. hierzu auch Lange/Alt 2020; Diehm 2018), werden die Eltern in der Show schließlich adressiert. Die angesprochene Entwicklung steht im Zusammenhang mit veränderten internationalen wie nationalstaatlichen Politiken, einer merklich gestiegenen Aufmerksamkeit und politischen Einflussnahme auf die Ausgestaltung des Systems frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, im Sinne sozialinvestiver Strategien (vgl. Hendrick 2014; Olk 2009; 2013; Olk/Hübner

thal 2011; Kjørholt 2012; Kjørholt/Quvortrup 2012). Zum Ausdruck kommt dies etwa in (fach-)öffentlichen und politischen Debatten, in denen frühkindliche Bildungsprozesse als grundlegend für die Entwicklung (späterer) individueller gesellschaftlicher Teilhabe wie hinsichtlich der Reproduktion von Humankapital im internationalen (Wissens-)Wettbewerb der Nationalstaaten betont wurden (vgl. Klinkhammer 2014; Klinkhammer/Riedel 2018).¹ Parallel hierzu begleitete und stützte die Debatte um die Förderung weiblicher Erwerbstätigkeit, das heißt einer möglichst frühen (Re-)Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt (vgl. Cloos/Richter 2018, S. 814), einen Prozess der Etablierung und Normalisierung einer zunehmend professionalisierten und außerfamilial organisierten frühen Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen, die sich in Deutschland, als Teil des Systems sozialer Wohlfahrt, zugleich mit ihrem Angebot an die Eltern selbst richten (vgl. Stöbe-Blossey 2015; Rauschenbach/Schilling 2009, S. 45). Wesentlich war und ist in diesem Zusammenhang ein gesetzlich forcierter und finanziell geförderter Ausbau von Kindertagesbetreuung: Unter anderem mit der Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für immer jüngere Altersgruppen – aktuell ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (vgl. Dörfler/Blum/Kaindl 2014, S. 13 f.) – und einer stetigen Steigerung der finanziellen Investitionen in den Ausbau des Angebotes – die öffentlichen Ausgaben haben sich alleine im Zeitraum von 2010 bis 2021 mit einem Anstieg von etwa 16 Milliarden auf etwa 40 Milliarden Euro mehr als verdoppelt (vgl. Statistisches Bundesamt 2022, S. 49). Damit korrespondierend ist die Gesamtzahl der in einer Einrichtung betreuten Kinder im Zeitraum von 2006 bis 2021, bei den unter Dreijährigen von rund 290.000 (13,6%) auf rund 810.000 (34,4%), bei den über Dreijährigen von rund 2,35 Millionen (87,3%) auf rund 2,61 Millionen (92,2%) angewachsen – bei insgesamt leichten Rückgängen 2021 –, wengleich regionale Unterschiede hinsichtlich der Versorgung weiter relevant sind (vgl. BMFSFJ 2022, S. 7–33). Parallel zu dem quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zielten politische Maßnahmen und Regulierungen zudem auf eine qualitative Weiterentwicklung des Angebotes. Neben der Einführung von Bildungs- und Orientierungsplänen, in denen Bildungsziele für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen formuliert sind (vgl. Schreiber 2009) und der anschließenden Einführung landesspezifischer Bildungsgesetze, gilt dies etwa für

1 Daneben haben sich ein fachwissenschaftlicher, interdisziplinär – das heißt vor allem naturwissenschaftlich – geprägter Diskurs und eine mitunter politiknahe Forschung entwickelt, innerhalb derer Potenziale frühkindlicher Entwicklungs- und Lernprozesse sowie bildungsbezogener Praktiken herausgestellt und vor allem über eine Quantifizierbarkeit mess- und kontrollierbar zu machen gesucht werden (vgl. Diehm 2018, S. 17 f.; Edelmann 2018, S. 171 f.). Zugleich haben sich aber auch weitere Forschungsstränge etabliert, die diese Entwicklungen kritisch betrachten, mit anderen theoretischen und method(-olog)-ischen Zugängen arbeiten und auch weitergehende, etwa differenz- und ungleichheitsbezogene Fragestellungen fokussieren (vgl. z. B. Diehm 2018, S. 18; auch Kap. 2.1.).

eine Professionalisierung der pädagogischen Praxis, die mit einer Akademisierung des (künftigen) Personals sowie einer Implementierung und Förderung von Fort- und Weiterbildungsinitiativen zu erreichen gesucht wird (vgl. Koch 2014, S. 53–58; Böhm/Jungmann/Koch 2017, S. 12–14). Im Zusammenhang damit steht ein Bedeutungsgewinn der Zusammenarbeit von Eltern und Fachkräften, die besonders unter dem Label einer „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft“ als Anspruch und Zielrichtung – neben einer wissenschaftlichen Debatte – Eingang in die Bildungs- und Orientierungspläne und in rechtliche Regulierungen gefunden hat (vgl. hierzu etwa Cloos/Karner 2010; Betz 2019). Die Förderung der (Zusammen-)Arbeit mit Eltern und die Adressierung von Eltern durch Kindertagesbetreuung kommt zudem in weiteren politisch initiierten und beförderten Maßnahmen wie etwa Elternbildungs- und Familienberatungsprogrammen und dem Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren zum Ausdruck (vgl. Stöbe-Blossey 2015, S. 130–132).

Die Beobachtungen von Martens (2018) machen darüber hinaus auf einen weitergehenden Wandel der elterlichen Position im Kontext frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung aufmerksam, der mit dem politisch initiierten Transformationsprozess verbunden ist. Denn mit dem geschilderten Ausbau ging zugleich ein struktureller Umbau des Systems der Kindertagesbetreuung einher, im Zuge dessen sich die Verknüpfung der Organisation früher Bildung, Betreuung und Erziehung mit Interessen, Anliegen und Zielen wirtschaftlicher Art auf das Verhältnis von Eltern als Nachfragenden und Inanspruchnehmenden auf der einen und den Kindertageseinrichtungen bzw. den Anbietenden frühpädagogischer Leistungen auf der anderen Seite ausgewirkt hat. Dies spiegelt sich in der Form wider, in der sich Eltern und Anbietende im Rahmen der Show begegnen. Die interessierten Eltern, die an dieser Ausstellung teilnehmen, bewegen sich hier gleichsam auf einem Markt (vgl. Kap. 1.3), der für verschiedene Bedarfe, Bedürfnisse und Wünsche Leistungen bereithält: Die Eltern begeben sich dabei auf eine Suche, orientieren sich in dem vielfältigen Angebot und treffen (möglicherweise) eine Wahl, vor dem Hintergrund einer gezielten Ansprache, durch die sie von den anbietenden Unternehmen und Akteur*innen adressiert werden. Kurzum: Eltern werden auf einem (solchen) Markt, auf dem verschiedene Anbietende miteinander um die Gunst der Eltern konkurrieren, als wesentliche (Mit-)Gestalter*innen und Entscheider*innen (über) frühkindliche(r) Bildung, Betreuung und Erziehung, und das heißt hier nicht zuletzt als (potenzielle) zahlende Kund*innen, adressiert – und Eltern agieren hier als potenzielle Kund*innen. Dabei richten sich die dargebotenen Leistungen auch direkt an die Eltern, deren Streifzug und Kauflaune durch die Vielfalt des Angebotes unter anderem mit Ruhebereichen und Massagegelegenheiten befördert wird bzw. werden soll. Die angebotenen Leistungen verweisen auf den Charakter eines beworbenen wirtschaftlichen Gutes, einer Ware, deren Erlangung ein ökonomischer Tauschakt zwischen Anbietenden und Kund*innen voraussetzt. Die

von Martens (2018) gemachten Beobachtungen weisen damit auf einen Einfluss marktlicher und kommerzieller Strukturen hin, der das Verhältnis von Eltern und Anbietenden prägt. Im Rahmen der Forschung zu Kindertagesbetreuung in Deutschland ist diese Thematik bislang weitgehend unberücksichtigt geblieben – für die vorliegende Studie ist damit das leitende Forschungsinteresse angesprochen.

Anzumerken ist, dass das deutsche Betreuungssystem nicht im Sinne einer reinen kommerziellen bzw. marktlichen Funktionslogik strukturiert ist, sich Eltern und Anbietende vielmehr in einem weitgehend wohlfahrtsstaatlich regulierten Raum bewegen. Der Zugang zu Kindertagesbetreuung basiert dementsprechend üblicherweise nicht auf einem direkten ökonomischen Tausch zwischen Eltern und Anbietenden. Dem Verhältnis von Eltern und Anbietenden ist ein vertragliches Verhältnis von Anbietenden und öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, als staatlicher Instanz, vorgelagert (vgl. Schupp 2010, S. 75; Wiesner 2018, S. 169 f.). Das schließt eine finanzielle Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln ein, betrifft aber auch die Regulierung des Zugangs etwa über die Bemessung von Betreuungsbedarfen, monatlicher Elternbeiträge oder die Vorgabe von Aufnahmekriterien (vgl. Mierendorff/Ernst/Mader 2015, S. 77; Scholz et al. 2019, S. 54–58). Zeichnet die hiesige Landschaft der Kindertagesbetreuung traditionell – besonders pädagogisch-konzeptionell – eine große Vielfalt an Angeboten aus, die weit überwiegend gemeinnützig wie privat – das heißt nicht öffentlich – betrieben werden und zwischen denen Eltern grundsätzlich frei wählen können (vgl. Ernst/Mierendorff/Mader 2019, S. 80 f.; weitergehend auch Reyer 1987), sind im Zuge der Einführung von Elementen des Marktes und des Wettbewerbs Entwicklungen angestoßen worden, die mit einer strukturellen Verschiebung der elterlichen Position einhergehen. Eine wesentliche Parallele zu den Beobachtungen von Martens (2018) findet sich für das deutsche Betreuungssystem dabei darin, dass hier über die letzten beiden Jahrzehnte, etwa über die Einführung neuer Finanzierungsmodi (vgl. Mierendorff/Ernst/Mader 2015, S. 74 f.; Hogrebe/Böttcher 2020, S. 112 f.), Bedingungen für eine zunehmende Konkurrenz zwischen Einrichtungen und Trägern um die Gunst von Eltern geschaffen wurden. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung war dabei getragen von der Hoffnung, dass eine rationale und informierte elterliche Wahl gleichsam zu einer qualitativen wie quantitativen Steigerung des Angebots beiträgt (vgl. Mierendorff/Ernst/Mader 2015, S. 74 f.).

Verknüpft mit dem Anspruch die elterlichen Wahlmöglichkeiten zu erhöhen, ging der Umbau des Betreuungssystems daneben mit einer gezielten Öffnung für neue bzw. einer Förderung bislang unüblicher Betriebs- und Angebotsformen einher. Damit hat sich schließlich die Angebotsvielfalt erhöht und neben gemeinnützigen Kindertageseinrichtungen („not-for-profit organisations“) haben sich – wie dies in den Beobachtungen von Martens (2018) anklingt – kommerzielle Formen („commercial enterprises“) etabliert. Dabei erweisen sich insbesondere solche kommerziellen Angebote als interessant, die sich ausschließlich über von

Eltern zu zahlende (hohe) monatliche Beiträge finanzieren (vgl. Ernst/Mader/Mierendorff 2014, S. 376 ff.). Gleichwohl diese Angebote lediglich einen geringen Anteil der Einrichtungslandschaft abbilden (vgl. Statistisches Bundesamt 2020, S. 11 f.), ist ihre Etablierung mit einer grundlegenden strukturellen Anders-Positionierung von Eltern als den zahlenden Kund*innen verbunden. Damit ist die für die übliche strukturelle Gestalt gemeinnütziger Betreuung wesentliche Differenz zwischen dem öffentlichen Träger als (wesentlichem) Kostenträger und den Eltern als Nachfragenden durchbrochen. Der Zugangsmechanismus basiert hier auf einem direkten ökonomischen Tauschakt zwischen den nachfragenden Eltern und den Anbietern und ist nicht weitergehend (öffentlich) reguliert; auch hinsichtlich der Gestaltung des Betreuungsalltags sind die Kindertageseinrichtungen freier (vgl. Ernst/Mader/Mierendorff 2014, S. 380 f.). Damit eröffnet sich ein weitgehend selbstbestimmter (Ver- und Aus-)Handlungsraum zwischen Eltern und Anbietenden, in dem Fragen ökonomischer bzw. wirtschaftlicher Art eine eigene Bedeutung zukommt, die sich potenziell mit pädagogisch-inhaltlichen Belangen überlagern können (vgl. Mader 2017; Lloyd 2019, S. 90 f.).

Ob und inwiefern sich vor diesem Hintergrund Spezifika für elterliches Handeln im Zugang zu Kindertagesbetreuung, die Mitwirkung und Beteiligung im Betreuungsalltag und für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Eltern und Einrichtungsvertreter*innen ergeben, wird in der vorliegenden Studie in Bezug auf vertraglich-strukturell mitbedingte Unterschiede in einer kommerziellen und einer gemeinnützigen Kindertageseinrichtung vergleichend untersucht, um Konturen, Charakteristika und Besonderheiten im Kontrast differenzierter einfangen und herausarbeiten zu können. Ausgehend von einem grundlegenden Interesse an der Perspektive der Eltern als zentralen handelnden und im Vordergrund des Forschungsanliegens stehenden Akteur*innen, ist für die folgenden Betrachtungen und Analysen ein dienstleistungstheoretisches Verständnis von Eltern als Nutzer*innen leitend, wie dies von Andreas Schaarschuch mit Blick auf Nachfragende und Inanspruchnehmende sozialer personenbezogener Dienstleistungen formuliert wird (vgl. Schaarschuch 1998). Mit dem theoretischen Begriff der/des Nutzer*in verbindet sich gleichsam eine analytische Hinwendung zu den Eltern als Nutzer*innen und ihrer Sicht (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2013). In den Vordergrund rücken in diesem Zusammenhang Fragen nach dem Gebrauchswert bzw. dem Nutzen, den die Eltern mit einem Angebot verbinden, sowie nach den Prozessen und Möglichkeiten elterlichen Handelns bei der Inanspruchnahme: welche Einfluss- und Mitgestaltungsmöglichkeiten und Formen sich den Eltern bieten, wie Angebote der Kindertagesbetreuung, ausgehend von der Perspektive der Eltern, genutzt werden (können). Den analytischen Gegenstand stellen damit das Wissen über das die Eltern verfügen und die Erfahrungen, die sie als Nutzer*innen von Kindertagesbetreuung machen, dar, wie dies in Erzählungen und Beschreibungen im Rahmen von Interviews zum Ausdruck gelangt. Im Anschluss daran richtet sich der Fokus auf ein sich in

sprachlichen Darstellungen erschließendes elterliches Handeln und Interaktionen im Kontext erlebter Begegnungen mit Vertreter*innen kommerzieller und gemeinnütziger Kindertagesbetreuung, die als einrichtungsspezifische und sinnhafte Praxis der Dienstleistungserbringung, als dienstleistungskulturelle Praxis, erschlossen wird.

Zum Vorgehen

Wesentliche Bedingungen für elterliches Handeln lassen sich dabei zunächst vor allem entlang der strukturellen Gestalt des kommerziellen und des gemeinnützigen Settings näher bestimmen, das heißt entlang der Frage, wie Eltern als Nachfragende und Inanspruchnehmende vertraglich-strukturell im Verhältnis zu den Anbietern von Kindertagesbetreuung positioniert sind. Die Betrachtungen beziehen sich in einem ersten Schritt auf eine Verortung von Eltern im Kontext von Kindertagesbetreuung generell und bearbeiten die Frage, inwiefern Eltern hier, unter Bezug auf allgemeine rechtliche Regulierungen, Adressat*innen und Akteur*innen darstellen. Um den Blick für die elterlichen Handlungsmöglichkeiten und relevante Spezifika innerhalb des kommerziellen Settings zu schärfen, wird diesem der Nachvollzug von Rahmenbedingungen im gemeinnützigen Setting vorangestellt. Jeweils einerseits bezüglich des Zugangs zu einer Einrichtung und andererseits hinsichtlich der Mitgestaltungs- und Einflussmöglichkeiten von Eltern im Betreuungsalltag werden (idealtypische) Differenzen und Charakteristika, entlang grundlegender rechtlicher Regulierungen, vertrags-struktureller Funktionslogiken und Positionen, aufgezeigt. Im Anschluss wird die leitende Forschungsfrage präzisiert (Kap. 1).

Davon ausgehend wird die Studie im Kontext einer differenzbezogenen frühen Bildungsforschung verortet, verbunden mit einer qualitativ-rekonstruktiven sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweise. Kindertageseinrichtungen und die sich hier vollziehende Praxis werden dem folgend als insbesondere sozial, rechtlich und ökonomisch kontextuiert und strukturiert betrachtet (vgl. Honig 2013; Honig 2019; auch Mierendorff 2019a; Mierendorff 2019b). Aktuelle Arbeiten einer frühen Bildungsforschung werden anschließend auf heuristische Anknüpfungspunkte überprüft. Das schließt auch vorausgehende Arbeiten des Autors aus dem DFG-Forschungsprojekt „Elementare Bildung und Distinktion“ ein (vgl. Mierendorff/Ernst/Mader 2013), an die die vorliegende Studie anknüpft und die in ihren wesentlichen, wie für das verfolgte Interesse relevanten, Ausgangspunkten und Ergebnissen vorgestellt werden. In einem abschließenden Überblick werden Desiderata der aktuellen Forschung für die (weitere) Verfolgung der Forschungsfrage und damit zentrale (theoretische) Ergänzungs- und Konkretisierungsbedarfe für die Entwicklung einer analyseleitenden Heuristik herausgearbeitet (Kap. 2).

Wesentlich hierfür ist der Anschluss an interdisziplinäre dienstleistungstheoretische Ansätze, wie mit dem Konzept von Schaarschuch (1998) bereits zum Teil angesprochen. Auf eine theoretische Verortung von Kindertagesbetreuung als

sozialer personenbezogener Dienstleistung folgend, werden der sozialpädagogische Ansatz von Schaarschuch und das arbeitssoziologische Konzept interaktiver Arbeit sowie eine daran anknüpfende Forschung (vgl. z. B. Dunkel/Wehrich 2012a) als zentrale Zugänge vorgestellt. Prozesse, Gelegenheiten und Formen elterlichen Handelns erschließen sich dementsprechend zum einen, ausgehend von der elterlichen Sicht, in konsequentem Rückbezug auf die strukturellen Bedingungen, in denen sich dieses vollzieht. Zum anderen erschließen sich so die Begegnungen mit Anbieter*innen in ihrer Relationalität und Reziprozität, das heißt entlang der (erfahrenen bzw. erlebten) Interaktionen und den gelebten Beziehungen sowie hinsichtlich der (vertrags-)strukturellen Positionen der Akteur*innen zueinander. Handeln und Interaktionen vollziehen sich in Bezug zu einer konkreten Einrichtung, die jedoch mehr darstellt als einen formal strukturierten organisationalen Kontext (vgl. Kühl 2020). Anschließend an einen praxeologischen organisationskulturellen Zugang, wie sich dieser mit den theoretischen und methodologischen Ausgangspunkten der dokumentarischen Methode bietet (vgl. Bohnsack 2017a), wird Organisation als ein reproduktiver sinnstiftender Handlungszusammenhang nachvollziehbar, der sich durch Interaktionen zwischen den Akteur*innen immer wieder neu konstituiert bzw. reproduziert wird (vgl. Mensching 2008). Strukturelle Bedingungen werden in sowie durch Handeln und Interaktionen relevant und die Dienstleistungskultur einer Kindertageseinrichtung erschließt sich als Resultat (alltäglicher) interaktiver organisationaler Praxis zwischen Eltern und Einrichtungsvertreter*innen (Kap. 3).

Mit dem methodischen Instrumentarium der dokumentarischen Methode wird darauf eine unmittelbare Verbindung zu der entworfenen rekonstruktiven Perspektive auf Nutzer*innen erschlossen. Zugleich eröffnet sich damit ein analytischer Zugang zu dem reziproken Verhältnis von Handeln und Struktur, das entlang handlungsleitender Orientierungen, im Zusammenspiel von explizitem und implizitem Wissen, nachvollzogen werden kann (vgl. Nohl 2017). Sprachliche Darstellungen, in denen Orientierungen zum Ausdruck kommen, werden, das zeigen die Ausführungen des vierten Kapitels, unmittelbar anschlussfähig für die Analyse (Kap. 4).

Empirisches Material stellen leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews dar, die im Rahmen des Projekts „Elementare Bildung und Distinktion“ erhoben worden sind. Die Analysen beziehen sich auf Interviews mit Eltern aus einer kommerziellen und einer gemeinnützigen Einrichtung, die aus einem Sample von insgesamt fünf untersuchten Kindertageseinrichtungen ausgewählt wurden. Die kommerzielle Kindertageseinrichtung, die sich ausschließlich über Beiträge der Eltern finanziert, ist Standort eines Anbieters, der in mehreren Großstädten (vergleichbare) Einrichtungen betreibt und Platzkosten erhebt, die bis zu viermal so hoch sind wie die maximalen monatlichen Gebühren in einer – das heißt auch der hier untersuchten – gemeinnützigen Kindertages-

einrichtung. Die kontrastiv ausgewählte gemeinnützige Kindertageseinrichtung wird von einem lokalen Träger betrieben, der einem der großen Wohlfahrtsverbände angeschlossen ist. Die Einrichtung wird vor allem von Familien besucht, die aufgrund geringer finanzieller Ressourcen oftmals keine oder nur geringe Beiträge zahlen müssen. Im Anschluss an den Nachvollzug der Samplebildung im Projekt und des Vorgehens bei der Datenerhebung, werden die Auswahl der Einrichtungen sowie das konkrete Vorgehen bei der Analyse der Interviews in der vorliegenden Studie im fünften Kapitel weitergehend erläutert (Kap. 5).

Die Ergebnisse der Analysen werden in Form von einrichtungsbezogenen Darstellungen präsentiert. Allgemeinen Informationen zu einer Einrichtung schließt sich jeweils die Präsentation der in einer Einrichtung untersuchten Fälle an. In Form von Abstraktionen werden die Analysen dann jeweils als dienstleistungskulturelle Synthesen zusammengeführt, die elterliches Handeln und Interaktionen mit den Mitarbeitenden einer Einrichtung als organisations- bzw. dienstleistungskulturtypische Prozesse und Praktiken und damit verbundene Positionierungen der Nutzer*innen konkretisieren (Kap. 6 und 7).

Die analytischen Betrachtungen schließen, nach einer Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse, mit einem systematischen Vergleich zwischen den dienstleistungskulturellen Analysen aus beiden Einrichtungen. Unter Rückbezug auf wesentliche empirische Ergebnisse der aktuellen frühen Bildungsforschung werden zentrale Erträge der vorliegenden Studie herausgearbeitet und für die forschungsleitende Frage nach der Relevanz kommerzieller Strukturen, das heißt der vertraglich-strukturellen Positionierung von Eltern als Kund*innen, weitergehend konturiert (Kap. 8).

Die abschließenden Betrachtungen verstehen sich als eine Reflexion des gewählten Vorgehens und eine Einordnung des wesentlichen – theoretischen und method(-olog)-ischen – Beitrags, den die Studie für die frühe Bildungsforschung zu leisten vermag. Zudem werden potenzielle Erträge für die (früh-)pädagogische Praxis eruiert. Ein in die Zukunft gewandter Blick richtet sich auf einen weiteren, sich aus den Ergebnissen erschließenden, Forschungsbedarf (Kap. 9).

1. Eltern und Kindertagesbetreuung: Strukturelle Positionen und Ausgangsbedingungen elterlichen Handelns im Vergleich

Eltern stellen im Kontext von Kindertagesbetreuung eine zentrale Gruppe von Adressat*innen und Akteur*innen dar. Als solche treffen sie relevante Entscheidungen und gestalten Kindertagesbetreuung mit: „Dies tun sie materiell durch finanzielle Elternbeiträge, aber beispielsweise auch durch ihre Mitarbeit in Elternbeiräten, durch die Organisation von Festen und durch ihr Engagement als Pate/-innen, Vorleser/-innen und Dolmetscher/-innen. Eltern holen Kinder anderer Eltern ab, schlichten Konflikte unter den Kindern und bearbeiten als privates ‚decoding-center‘ die Erfahrungen, die ihre Kinder mit der öffentlichen FBBE machen“ (Baader/Bollig 2019, S. 136). Ausgangsbedingungen elterlichen Handelns lassen sich zunächst von der grundlegenden strukturellen Position im Kontext von Kindertagesbetreuung her eingrenzen, das heißt entlang allgemeiner rechtlicher Regulierungen (Kap. 1.1). Darüber hinaus ist elterliches Handeln gerahmt durch Regulierungen, die sich – mit Bezug zu der Rechtsform einer Einrichtung oder eines Trägers – für gemeinnützige (Kap. 1.2) und kommerzielle (Kap. 1.3) Kindertagesbetreuung settingspezifisch zeigen. Die jeweilige vertraglich-strukturelle Position von Eltern korrespondiert mit einer idealtypischen, settingbezogenen Funktionslogik. Differenzen und Charakteristika elterlicher – und dementsprechend auch einrichtungsseitiger – Handlungsmöglichkeiten werden dahingehend für den Zugang und die (Mit-)Gestaltung des Betreuungsalldtags in einer Kindertageseinrichtung, das heißt auch für die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen einer Einrichtung, nachvollzogen. Im Anschluss wird die leitende Fragestellung für die vorliegende Studie weitergehend konturiert und präzisiert.

1.1 Eltern als Adressat*innen und Akteur*innen im Kontext von Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung lässt sich als ein „multifunktionales Handlungsfeld“ (Cloos/Richter 2018, S. 807) verstehen, an das sich unterschiedliche Erwartungen von Seiten verschiedener Akteur*innen und Gruppen – aus den Bereichen der Politik, der Wirtschaft, dem Recht und im weiteren Sinne der Gesellschaft –

richten (vgl. Hogrebe 2015, S. 163) und das vor dem Hintergrund einer fast 200-jährigen Historie durch eine hohe organisatorische (zum Organisationsbegriff vgl. Kap. 3.4) wie rechtlich-politisch ausdifferenzierte Struktur gekennzeichnet ist. Neben einem breiten Spektrum an informellen und privaten Angebotsformen und Arrangements, wie z. B. die kostenfreie Betreuung durch Verwandte und Bekannte oder auch durch eine bezahlte Nanny, zählen hierzu auch Arrangements der Tagespflege, also Tagesmütter und Kindertageseinrichtungen (vgl. Cloos/Richter 2018, S. 806). Es sind letztere, die im Fokus dieser Arbeit stehen, auch dann, wenn allgemeiner von Kindertagesbetreuung die Rede ist. Ungeachtet möglicher Differenzierungen im Sprachgebrauch zwischen Kinderkrippen – die Angebote für Kinder bis zum Alter von drei Jahren vorhalten – und Kindergärten – Angebote für drei- bis sechsjährige Kinder –, sind im Folgenden damit Tageseinrichtungen angesprochen, die Kinder im Alter von wenigen Monaten bis zu sechs Jahren, also vor Schulbeginn, bilden, betreuen und erziehen (vgl. Dörfler/Kaindl/Blum 2014, S. 14; Cloos/Richter 2018, S. 812).

Konturen gewinnt der multifunktionale Charakter von Kindertagesbetreuung als Element sozialer Wohlfahrt, und entsprechend als rechtlicher Gegenstand der Sozialgesetzgebung (vgl. Stöbe-Blossey 2015, S. 104–108), insbesondere durch die rechtlich regulierte Aufgaben- und Funktionsbeschreibung, wie sie in § 22 Abs. 2 und 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bzw. des achten Gesetzbuches des Sozialgesetzes (SGB VIII) festgehalten ist. Kindertageseinrichtungen sollen demnach: „1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“ Neben den Kindern haben Kindertageseinrichtungen folglich mit den Eltern als einer zweiten zentralen Gruppe zu tun, an die sie sich mit ihrer Arbeit richten (vgl. auch Faas 2020). Im Kontext von Kindertagesbetreuung stellen Eltern aber nicht nur Adressat*innen dar, verstanden als passive Empfänger*innen von Betreuungs- und Förderleistungen, die pädagogische Fachkräfte an und mit ihren Kindern vollbringen, sondern ebenso relevante Akteur*innen und Mitgestalter*innen von frühkindlichen Erziehungs- und Bildungsprozessen (vgl. Baader/Bollig 2019). Angesprochen ist dies zum Teil im zitierten Gesetzestext etwa implizit mit dem Verweis auf die (lediglich) unterstützende und ergänzende Funktion von Kindertagesbetreuung.

Im Zusammenhang mit politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die sich innerhalb der letzten 20 bis 30 Jahre vollzogen haben, lässt sich eine Dynamisierung der Rolle von und Funktionszuschreibungen an Eltern nachvollziehen. Im Kontext (fach-)öffentlicher und politischer Debatten um frühe Bildung, Betreuung und Erziehung sowie konkreter Regulierungen und Maßnahmen werden Eltern zunehmend als relevante Akteur*innen und (Mit-)Gestaltende frühkindlicher Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozesse adressiert

und wahrgenommen, gleichwohl sich historisch bereits viel früher relevante Bezugspunkte hierfür nachvollziehen lassen (vgl. Faas 2020, S. 28 f.). Dies geht einher mit einem Bedeutungsgewinn von früher Kindheit als einer bildungsrelevanten Phase sowie von Kindertageseinrichtungen als einem „zentralen (bildungs-)biografisch bedeutsamen Ort des Aufwachsens für Kinder“ (Cloos/Richter 2018, S. 815), der mit einer stetig steigenden Betreuungsquote, -dauer und einer Versorgungsquote von über 90% in den Altersgruppen über drei Jahren korrespondiert (vgl. BMFSFJ 2020, S. 6–33). Auch beeinflusst durch das schlechte Abschneiden bei der ersten PISA-Studie etablierte sich in Deutschland ein öffentlicher und politischer Diskurs, der die Wichtigkeit von Bildungsprozessen in der frühen Kindheit als grundlegend für die Entwicklung (späterer) individueller gesellschaftlicher Teilhabe betonte (vgl. Klinkhammer/Riedel 2018; Kutscher 2018, S. 682). Parallel zu einem seit Mitte der 2000er Jahre staatlich beförderten Ausbau des Platzangebotes ist auf qualitativ-inhaltlicher Ebene, etwa mit der Einführung von Bildungs- und Orientierungsplänen in den Bundesländern, eine verstärkte politische Einflussnahme nachvollziehbar (vgl. Klinkhammer/Riedel 2018). Mit jeweils landesspezifischem Verpflichtungscharakter wurden hier unter anderem über die Definition relevanter Bildungsbereiche hinaus an die Träger und ihre Kindertageseinrichtungen gerichtete bildungsbezogene Ziele für die Arbeit in den Einrichtungen und z. B. Vorgaben für die Erstellung pädagogischer Profile und Konzepte formuliert (vgl. Mader/Menz 2019, S. 216; Röhner 2020). Das vermehrte staatliche Engagement kann als Ausdruck für sich seit den 1990er Jahren etablierende sozialinvestive Aktivierungspolitiken verstanden werden, die von internationaler Bedeutung sind (vgl. Oliver/Mätzke 2014, S. 168; Seithe 2016) und in europaweit geltenden Vereinbarungen und Programmen mündeten, verbunden mit dem Ziel längerfristiger volkswirtschaftlicher Erträge (kritisch dazu vgl. Lessenich 2008; Klinkhammer 2010). Vor allem im Kontext wirtschaftspolitischer Erwägungen adressierten die staatlichen Bemühungen zum einen Frauen als potenziell Erwerbstätige, sollte doch ihr (Wieder-)Einstieg in den Beruf bzw. ihr Verbleib auf dem Arbeitsmarkt über die Erhöhung der Platzzahlen befördert werden (vgl. Cloos/Richter 2018, S. 814).² Zum anderen stehen Kinder dabei vor allem als künftige Arbeitnehmer*innen und als Humanressource im Mittelpunkt des Interesses (vgl. Klinkhammer 2014, S. 45–49, 219 ff.; Klinkhammer/Riedel 2018; Klinkhammer 2022). Damit verbunden sind ferner auch Hoffnungen auf eine Kompensation ungleichheitsbezogener Effekte der Herkunft von Kindern (vgl. Diehm 2018, S. 17, 18).

Eltern werden vor diesem Hintergrund als „Gatekeeper“ für bildungsrelevante Erfahrungen“ (Kutscher 2018, S. 684; vgl. auch Betz 2006; Jergus 2018)

2 Gleichwohl finden sich im Rahmen der beschriebenen Regulierungen und Politiken auch gegenläufige Tendenzen und Reformen – Nicole Klinkhammer und Birgit Riedel sprechen unter anderem deshalb auch von einer „Incomplete Revolution“ (Klinkhammer/Riedel 2018).

betrachtet und ihr Handeln innerhalb der Familie wie in Bezug auf Kindertagesbetreuung rückt, auch hinsichtlich eines defizit- und risikobezogenen Diskurses, das heißt potenzieller Gefahren und Gefährdungen für Kinder, zunehmend in den Blick von (Fach-)Öffentlichkeit, Politik(-en) und Wissenschaft (vgl. Ostner/Betz/Honig 2017, S. 5–14; Thon et al. 2018, S. 1–3; Weiß 2020; Faas 2020, S. 29 ff.). Damit verbindet sich eine diskursive Normierung von Elternschaft und elterlichem Handeln, die sich nicht auf die politische und (fach-)öffentliche Ebene beschränkt (vgl. Betz/Bischoff 2017; Betz/Bischoff 2018) und die als eine Responsibilisierung bzw. eine „verantwortete Elternschaft“ (Oelkers 2018, S. 112) wirkt (vgl. Jergus/Krüger/Roch 2018a, S. 1–13; Müller/Krinninger 2019, S. 326; auch Gaßmann/Mierendorff 2021). Trotz zunehmender staatlicher Kontroll- und Einflussmöglichkeiten kommt Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern dabei (immer noch) in rechtlich-regulatorischer Sicht eine herausragende Stellung und Verantwortung zu, sie sind dabei „zwischen staatlicher Kontrolle und Autonomie“ (Oelkers 2018, S. 106) positioniert. Dies spiegelt sich in den Ausführungen des Grundgesetzes (GG), insbesondere in Artikel 6, wider. Formuliert wird hier neben der Schutzfunktion staatlicher Ordnung gegenüber Ehe und Familie (Abs. 1) eine Vorrangstellung der Eltern für die Gewährleistung des Kindeswohls. Ferner ist in Artikel 2 die „Pflege und Erziehung der Kinder“ als „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ festgehalten. Das Kindeswohl ist dabei sowohl Maßstab für die Ausübung des elterlichen Rechtes wie für dessen Kontrolle und potenzielle Einschränkung durch den Staat bzw. von diesem beauftragte Instanzen, entsprechend des staatlichen Wächteramtes (vgl. Bernzen/Bruder 2018, S. 139). Geleitet sind diese Bestimmungen von dem Grundgedanken, dass das Interesse der Eltern am Wohlergehen des Kindes im Regelfall höher ausgeprägt ist als das anderer Institutionen oder Personen. Hinsichtlich der Gestaltung von Erziehung und Pflege ihrer Kinder werden den Eltern im Grundgesetz große Freiheiten zugestanden (vgl. Wiesner 2013, S. 162–165).

Kompensatorische und auch mit einer Kontrollfunktion verknüpfte Programme und Maßnahmen im Rahmen von Kindertagesbetreuung wie darüber hinaus beziehen sich vornehmlich auf die Erstzuständigkeit von Eltern für ihre Kinder, sofern sie primär darauf zielen die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungs- und Bildungsverantwortung zu fördern bzw. anzuleiten (vgl. Baader/Bollig 2019, S. 135). Durch öffentliche Gelder finanziert, sind vor allem auf Bundes- und Landesebene im Kontext der Implementierung des Programms Früher Hilfen und weiterer Maßnahmen unter anderem zahlreiche Initiativen zur Etablierung und Vernetzung von Familienhebammen, Kindertageseinrichtungen und Elternbildungsprogrammen, zur Erleichterung des Zugangs zu Kindertagesbetreuung und ähnliches angestoßen worden, die Eltern zum Teil direkt adressieren und ihre Bildungs- und Erziehungspraktiken, möglichst von Geburt des Kindes an, unterstützen sollen (vgl. Stöbe-Blossey 2015, S. 132–137; Correll/Lepperhoff 2019;

Lepperhoff 2019, S. 176–178). Angebote der Familienbildung, der Beratung, der Familienfreizeit und -erholung, die sich direkt an die Eltern richten, sind in § 16 SGB VIII festgeschrieben und zielen unter anderem auf die Unterstützung von Eltern in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen, in Fragen der Gesundheitskompetenz und im Hinblick auf das Zusammenleben mit Kindern, in der Partnerschaft und bezüglich der Zusammenarbeit mit Akteur*innen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung und dem weiteren Erziehungs- und Bildungsbereich (vgl. Bernzen/Bruder 2018, S. 139; Lepperhoff 2019, S. 178 f.). Seit Mitte der 2000er Jahre wird außerdem die Gründung bzw. der Ausbau von „klassischen“ Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren in verschiedenen Bundesländern politisch befördert. Im Anschluss an das Konzept der britischen Early Excellence Centers suchen Familienzentren über einen integrierenden Ansatz die Aufgabe der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern mit unterschiedlichen direkten Unterstützungsangeboten wie Familienberatung und -bildung für Eltern zu verbinden (vgl. Stöbe-Blossey 2015, S. 130–132; Faas 2020, S. 35).

Von großer Bedeutung für die elterliche Position im Rahmen von Kindertagesbetreuung war die, mit der Einführung des KJHG verknüpfte, Integration des Kinder- und Jugendhilferechts in das Sozialgesetz im Jahr 1990, die rechtlich fixiert hat, „dass auch die sozialpädagogisch ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe als Sozialrecht anzusehen ist“ (von Boetticher/Münder 2011, S. 210). Kumuliert in einem Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem Alter von drei Jahren, der im Jahr 1996 in Kraft getreten ist – und mit August 2013 als Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes eine Erweiterung erfahren hat (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII) –, stellen Kindertageseinrichtungen spätestens damit auch Dienste zur Erfüllung sozialer Rechte dar (vgl. ebd.). Mit der Einführung des KJHG verbindet sich eine deutliche Transformation der Sicht auf die Nachfragenden und Inanspruchnehmenden Sozialer und frühpädagogischer Arbeit im Vergleich zum zuvor geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz: „Nicht mehr die (reaktive) Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Ausgrenzung verwahrloster Jugendlicher durch geschlossene Unterbringung und Arbeitserziehung oder die Rettung von Kindern vor dem gefährdenden Einfluss der Eltern sind der zentrale Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihre Integration in die Gesellschaft. Diesem Zweck dient ein breites Spektrum von Leistungen, das sowohl allgemeine Förderungsangebote für junge Menschen und für die Familie insgesamt als auch individuelle Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Volljährige in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen vorsieht“ (Wiesner 2013, S. 167). Der Wahrung sozialer Ordnung und Sicherheit sind, entsprechend der gesetzlich formulierten Perspektive, das Interesse und die Entwicklung der nachfragenden Person bzw. Inanspruch-

nehmenden übergeordnet, wenngleich sich die Kinder- und Jugendhilfe weiter in einem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle bewegt. Mit der rechtlichen Positionierung bzw. Fokussierung als Träger einklagbarer sozialer Rechte vollzog sich eine grundsätzliche Veränderung ihrer rechtlichen Position von einem Objekt- in einen Subjektstatus (vgl. ebd., S. 167–171). Dies ist auch von Bedeutung für die rechtliche Position der Eltern bzw. die elterlichen Handlungsmöglichkeiten. Der Anspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bestimmt sich seit 2013 zwar, gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII, vornehmlich entlang der Person des Kindes – gemäß Satz 1 wenn „diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist“ –, doch stellen die Eltern bzw. stellt die elterliche Lebenssituation einen relevanten Bezugspunkt für die Umsetzung dar. So bemisst sich der Umfang des individuell zu ermittelnden und gewährenden Betreuungsbedarfes gemäß Satz 2 nach der beruflichen Situation der Eltern. Für die Betreuung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die elterliche Lebenssituation von grundlegenderer Bedeutung. Entsprechend kann hier ein Anspruch auf Förderung nach Abs. 1 Satz 2 geltend gemacht werden, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten: „a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit [...] erhalten“. Mit der Zielsetzung ein familienergänzendes Angebot bereitzustellen, erfolgt die Förderung von Kindern dahingehend auch als Unterstützung der Eltern bei der Erziehung (vgl. Rauschenbach/Schilling 2009, S. 45). Das gilt umso mehr für die in der vorliegenden Studie betrachteten Fälle, wurden die Daten doch im Jahr 2012 erhoben. Entsprechend ist anzumerken, dass diese bzw. vergleichbare Regulierungen hinsichtlich eines explizit an der elterlichen Lebenssituation orientierten Anspruchs, mit dem 2008 eingeführten „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege – Kinderförderungsgesetz“ (KiFöG), vor 2013 auch für Kinder im Alter zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr galten (vgl. Dörfler/Blum/Kaindl 2014, S. 13).

Die Bedeutung der Eltern als Akteur*innen kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass ihnen die Entscheidung für Kindertagesbetreuung und prinzipiell die Wahl einer konkreten Einrichtung obliegt (vgl. auch Baader/Bollig 2019, S. 140). Zugleich wurde im Kontext des KJHG und im Rahmen folgender Regulierungen der Beteiligung der Inanspruchnehmenden für das Gelingen der pädagogischen Arbeit eine stärkere Bedeutung beigemessen. Dabei richtete sich die Gesetzgebung an der Eigenlogik sozialer personenbezogener Dienstleistungen aus, die sich nur begrenzt normieren und standardisieren lassen, weil sie in der unmittelbaren Interaktion zwischen Inanspruchnehmenden und Anbietenden, in gemeinsamer Abstimmung, erbracht werden (vgl. hierzu Kap. 3.1). Entsprechend ist mit Blick auf das KJHG auch die Rede von einem „Dienstleistungsgesetz“ (Olk/Otto/Backhaus-Maul 2003, S. XLIII). Im Einklang damit finden sich

in den gesetzlichen Formulierungen vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe – wie „geeignet“, „bedarfsgerecht“ und „notwendig“ – in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen, die dem zugrunde liegenden Verständnis nach in einem kooperativen Prozess stets individuell anzupassen sind (vgl. Wiesner 2013, S. 161–170). Damit korrespondiert die zunehmende Aufmerksamkeit für die Einbindung und Mitwirkung von Eltern im Kontext von Kindertagesbetreuung und der Zusammenarbeit mit Fachkräften, die sich oftmals als eine „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft“ (vgl. hierzu Kap. 2.1.2), etwa in den bereits angesprochenen, seit Mitte der 2000er Jahre verabschiedeten, Bildungs- und Orientierungsplänen der Bundesländer, explizit formuliert findet (vgl. Jergus 2018, S. 127–131; Baader/Bollig 2019, S. 135).

1.2 Eltern in der Angebotslandschaft gemeinnütziger Kindertagesbetreuung

Im Kontext der gemeinnützig getragenen und öffentlich mitfinanzierten Einrichtungslandschaft der Kindertagesbetreuung, die in Deutschland den weitaus größten Teil des Gesamtangebotes ausmacht (vgl. Mierendorff/Ernst/Mader 2018, S. 122 f.), sind es vor allem die mit dem KJHG geschaffenen und dieses erweiternde Regulierungen, die die elterlichen Handlungsmöglichkeiten rahmen und mitbedingen. Das Verhältnis von Eltern und Anbietenden stellt sich dementsprechend als ein vermitteltes bzw. mittelbares dar. Stehen Eltern und Einrichtung in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis, bestimmen sich vertraglich relevante Aspekte und damit auch elterliche Handlungsmöglichkeiten strukturell doch weitgehend entlang öffentlicher Regulierungen: „Auf Grund von Rechten“ (Gaster 2004, S. 327) und zugleich damit einhergehend aber auch (rechtlich regulierten) Pflichten (vgl. Bahle 2007, S. 28) erhalten Inanspruchnehmende in diesem Setting Zugang (vgl. Adamson/Brennan 2014, S. 51). Entsprechend der (idealtypischen) Funktionslogik des gemeinnützigen Settings fungieren Rechte hier als ein zentraler Verteilungsmechanismus und rahmen zugleich weitere Bedingungen der Leistungserbringung selbst (vgl. Mairhofer 2014, S. 149–155). Als Nachfragende und Inanspruchnehmende von Leistungen frei getragener und öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung sind Eltern Adressat*innen und Akteur*innen im Rahmen einer in staatlichem Auftrag agierenden sozialen Wohlfahrt. Denn aufgrund ihrer sozialrechtlichen Zuordnung stellt Kindertagesbetreuung ein infrastrukturelles Element dar, das letztlich Konkretisierungen der verfassungsrechtlichen Prinzipien des Grundgesetzes vornimmt (vgl. Cloos/Richter 2018, S. 810 f.). Wesentlicher Bezugspunkt für die Reglementierung und die rechtliche Legitimation der Kinder- und Jugendhilfe, wie von Sozialer Arbeit im Allgemeinen und von Kindertagesbetreuung speziell, stellt das sich aus den

Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 im Grundgesetz ableitende Sozialstaatsprinzip dar, das den Staat dazu verpflichtet soziale Gerechtigkeit und erträgliche Lebensbedingungen zu gewährleisten bzw. herbeizuführen (vgl. Wiesner 2013, S. 162; Cloos/Richter 2018, S. 810).

Die darauf zurückzuführende Anerkennung als freier und gemeinnütziger Träger, die durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, üblicherweise in Form des kommunalen bzw. regionalen oder des Landesjugendamtes, zugesprochen wird, durch Recht oder einen Anschluss an einen gemeinnützigen Träger erfolgt und ein politisches Mitgestaltungsrecht einschließt, schränkt die Verwendung möglicher Gewinne durch den Betrieb auf einen mit den gemeinnützigen Aufgaben verbundenen Zweck ein.³ Statt einer freien Gewinnerwirtschaftung und -verwendung zielt die Leistungserbringung hier typischerweise auf die Deckung eines von Seiten des öffentlichen Trägers anerkannten Bedarfs. Insbesondere in Form des regionalen oder kommunalen Jugendamtes fungiert der öffentliche Träger somit – neben dem Betrieb eigener Einrichtungen – als Gewährleistungsträger, dem die Verantwortung für die Gesamtplanung des Angebotes im eigenen Zuständigkeitsbereich zukommt (vgl. Merchel 2008, S. 11 f.; zur konkreten Praxis kommunaler Angebotssteuerung vgl. auch Menzel/Scholz 2022, S. 50–115). Im Fall von Kindertagesbetreuung – wie in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit – verweist die, als Auftrag an die Einrichtungen und Träger formulierte, Verfolgung gemeinnütziger Ziele auf eine – potenziell handlungsrelevante – kulturelle Dimension, insofern sie einen geteilten und umzusetzenden (ideellen) Wertbezug im Hinblick etwa auf Aspekte der Fürsorge und im Gegensatz zu einer ausschließlich zweckrationalen und betriebswirtschaftlichen Zielsetzung impliziert (vgl. Schupp 2010, S. 39–41; Dahme/Wohlfahrt 2013, S. 130 f.; kritisch hierzu wie zu einer hierüber legitimierten unterschiedlichen (steuer-)rechtlichen und politischen Behandlung kommerzieller Anbieter vgl. Schipmann 2006; vgl. auch von Boetticher 2006). Das kommt auch auf Seiten der freien Wohlfahrtspflege in Form einer Selbstverpflichtung zum Ausdruck: Die als anerkannte Träger bundesweit agierenden Wohlfahrtsverbände haben das Sozialstaatsprinzip explizit in die eigenen Leitbilder aufgenommen und zielen mit ihren Angeboten demnach auf „einen Ausgleich der sozialen Gegensätze durch die Herstellung von sozialer Gerechtigkeit [...] und Sicherheit“ (Schupp 2010, S. 74). Gemeinnützige Träger und ihre Einrichtungen stellen dahingehend auf Werte bezogene Settings und Organisationsformen dar, auch wenn sich diese hinsichtlich konkreter und alltäglicher Einrichtungspraktiken nicht allgemein bestimmen oder vereindeutigen lassen (vgl. Bieker 2011, S. 32.).

3 Zum sogenannten „Gewinnausschüttungsverbot“ als einem wesentlichen Bestimmungsmerkmal von gemeinnützigen bzw. Nonprofit-Organisationen vgl. auch von Hippel (2005); zur Diskussion um den ökonomischen Handlungsspielraum gemeinnütziger Organisationen vgl. auch Lochner/Altmann (2021).

Die Anerkennung der Verfolgung gemeinnütziger Ziele und eines gemeinnützigen Betriebs durch den öffentlichen Träger bildet eine wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche Existenz gemeinnützig betriebener Einrichtungen. Hierdurch ist es einer Einrichtung möglich öffentliche Gelder zu erhalten, die den weitaus größten Teil des Mixes ausmachen, aus dem sie sich finanziert (vgl. Rauschenbach, Schilling 2009, S. 47–49; Dahme/Wohlfahrt 2013, S. 155). In der Regel speist sich die Finanzierung gemeinnütziger Träger und ihrer Kindertageseinrichtungen, neben den Geldern von Seiten des öffentlichen Trägers, vor allem aus privaten Fremdmitteln – wie Spenden –, aus Mitgliedsbeiträgen, wirtschaftlichen Geschäftsbeträgen – das heißt steuerpflichtigen Gewinnen, die sich nicht aus dem Satzungszweck begründen, etwa durch Straßenfeste oder Flohmärkte – und aus monatlichen Gebühren, die die Inanspruchnehmenden, also die Eltern, zu zahlen haben (vgl. Schupp 2010, S. 77). Die Elterngebühren decken aber lediglich einen vergleichsweise geringen Teil der Betriebskosten (vgl. Ernst/Mierendorff/Mader 2019, S. 80). Im Rahmen der Vereinbarung von Leistungsverträgen oder zu zahlenden Pauschalen sind der öffentliche und der freie Träger direkte Vertrags- und Verhandlungspartner, die sich über die Qualität, den Umfang, die Kosten und den Inhalt der Leistungen austauschen und eine Einigung erzielen müssen. Auf Bundesebene verweist darauf § 77 SGB VIII, Einzelheiten hierzu sind in den Ländergesetzen festgehalten (vgl. etwa für Berlin unter anderem § 23 KitaFöG, z. B. für Nordrhein-Westfalen unter anderem § 18, 19 KiBiz; für einen aktuellen Überblick zu den Regelungen der Länder vgl. Rudolphi/Preisling 2018). Der (hauptsächliche) Finanzier der Leistungen, der an dieser Stelle der öffentliche Träger ist, bestimmt so die Gestalt der Leistungen mit und übt einen Einfluss auf die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Arbeit aus (Schupp 2010, S. 75–77). Im Sinne einer Outputorientierung wird die Finanzierung öffentlich geförderter Kindertageseinrichtungen dabei zunehmend mit der Frage nach der geleisteten Qualität der Arbeit verbunden (vgl. Mierendorff/Ernst/Mader 2015, S. 78). Umsetzung findet dies mit der Implementierung von Qualitätssicherungs- und -steuerungsverfahren und externen wie internen Evaluationen insbesondere seit den 2000er Jahren (vgl. Mader/Menz 2019). Diese zielen dabei auf eine Erhöhung der Verantwortung einzelner Träger und Einrichtungen, die der Intention nach zwar selbständiger agieren dürfen, aber gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Rechenschaft ablegen müssen und sich bei ihrer Arbeit am Prinzip der „Wirtschaftlichkeit“ – neben der Leistungsfähigkeit und der Sparsamkeit ein Grundsatz für Leistungsvereinbarungen – zu orientieren haben (vgl. Kessl 2018, S. 1633). Gleichwohl sind die freien Träger gegenüber dem öffentlichen, kommunalen Träger der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend § 4 SGB VIII in der Gestaltung und Zielsetzung von Aufgaben und Organisationsstrukturen selbständig (vgl. auch Högrefe 2017, S. 2, 11). Der damit jedoch im Zusammenhang stehende steuerungsstrategische Bedeutungsgewinn finanzieller Rege-

lungen hat die Frage nach der Art und Weise der Finanzierung, die bundesland-spezifisch variiert, aufgeworfen (vgl. Hogrebe 2015, S. 151 f.).

Vor diesem Hintergrund bestimmt sich die Position von Eltern in einem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis (vgl. Heinze/Schneiders 2014, S. 63). Dieses erschließt sich „auf der Basis dreiseitiger Rechtsbeziehungen“ (Münder 2004, S. 59) zwischen den Eltern – die die Leistung nachfragen –, der Kindertageseinrichtung – die die Leistung erbringt bzw. erbringen soll – und in staatlichem Auftrag agierenden öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Leistungsträgern, das heißt den Städten und Kommunen (vgl. etwa Aner/Hammerschmidt 2018, S. 182–184; Schröer 2018, S. 545).⁴ Die Verbindungen der verschiedenen Akteur*innen zueinander kennzeichnet demnach ein Sozialleistungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Leistungsträger und den Nachfragenden, ein Zusammenarbeitsverhältnis zwischen den leistungserbringenden Einrichtungen bzw. ihrem Träger und dem öffentlichen Leistungsträger sowie ein Leistungserbringungsverhältnis zwischen den Nachfragenden und den Einrichtungen (vgl. Boecker 2015, S. 48). Freie gemeinnützige Kindertagesbetreuung hat es dabei auch insofern immer mit mehreren Stakeholdern und einer vergleichsweise komplexen Ausgangskonstellation zu tun, sofern die Öffentlichkeit in Form der Steuerzahler*innen ebenfalls ein Interesse an der Leistungserbringung und dem finanziellen Aufwand hat, das durch staatliche Instanzen auf örtlicher, regionaler, Landes- und auf Bundesebene, vertreten, verwaltet und reguliert wird (vgl. Hensen 2006a, S. 38; Ott 2010, S. 118–121).

Das Verhältnis der drei Parteien – öffentlicher Träger, Kindertageseinrichtung bzw. gemeinnütziger freier Träger und Inanspruchnehmende – zueinander ist durch einen starken Einfluss des öffentlichen Trägers gekennzeichnet, der von einer regulatorischen Ebene ausgehend bis auf die inhaltliche Ebene der Ausgestaltung der Leistungen und der Zusammenarbeit von Fachkräften und Eltern wirkt. Die strukturellen Bedingungen von Kindertagesbetreuung stellen dabei vor allem das Ergebnis politischer Steuerungsprozesse dar. Es sind letztlich über Wahlen legitimierte politische Instanzen, die darüber entscheiden, welche Leistungen, für welche Personen oder Gruppen, wo und wann vorgehalten werden (vgl. Bäcker/Naegele/Bispinck 2020, S. 1107f.). Als Gewährleistungsträger obliegt dem öffentlichen Träger, in Form des Jugendamtes, „die Gesamtverantwortung dafür, dass die notwendigen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII), und es hat im Rahmen der Jugendhilfeplanung den Bestand an Einrichtungen und Diensten und den Bedarf festzustellen und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben zu planen“ (Stöbe-Blossey 2015, S. 113). Gemeinnützige Kindertagesbetreuung ist in dieser Hinsicht ein

4 Das gilt vor allem für die Bundesländer, in denen sich die Finanzierung an einer Subjektförderung orientiert (vgl. Wiesner 2018, S. 169–171) und trifft dahingehend auch auf die Finanzierungslogik der hier untersuchten gemeinnützigen Einrichtung zu.

Gut, das öffentlich bereitgestellt wird oder dessen Bereitstellung in gewissem Maße öffentlich gewährleistet ist (vgl. Kap. 1.2.1). Über die Ausübung politischer Wahlen sind die Nachfragenden und Inanspruchnehmenden insofern indirekt, in lediglich eingeschränktem Maße an der Gestaltung der strukturellen Bedingungen mitbeteiligt (vgl. Bäcker/Naegele/Bispinck 2020, S. 1160).⁵ Die rechtlich-strukturelle Ausgangskonstellation gemeinnütziger Kindertagesbetreuung hat Konsequenzen für die Handlungsmöglichkeiten der Eltern. Für den Vergleich mit dem kommerziellen Setting lassen sich wesentliche Differenzen im Rahmen des Zugangs zu einer Einrichtung (Kap. 1.2.1) wie der Gestaltung des Betreuungsalltages zwischen den Eltern und den Einrichtungsvertreter*innen (Kap.1.2.2) nachvollziehen.

1.2.1 Der Zugang zu gemeinnütziger Kindertagesbetreuung

Innerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses kommen den Eltern, entlang bürgerlicher Rechte, gegenüber dem Leistungsträger öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zu, während sie den Einrichtungen innerhalb eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses begegnen (Münder 2004, S. 62). Das heißt auch, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ausschließlich gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – üblicherweise gegenüber dem örtlichen Jugendamt – eingefordert werden kann bzw. muss, nicht gegenüber dem freien Träger einer Kindertageseinrichtung oder der Einrichtung selbst (vgl. Boecker 2015, S. 49). Der elterliche Handlungsspielraum verbindet sich dabei mit der Möglichkeit den Anspruch auf einen Betreuungsplatz umzusetzen; obwohl die Kinder die eigentlichen Rechtsträger der Leistung sind, können sie praktisch nicht selbst, sondern ausschließlich ihre Personensorgeberechtigten den Rechtsanspruch geltend machen und einklagen (vgl. Bernzen/Bruder 2018, S. 142). Eltern verfügen darüber hinaus über ein einrichtungsbezogenes Wunsch- und Wahlrecht: Nach § 5 SGB VIII steht es den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten folglich frei „zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung zu äußern.“⁶ Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei rechtlich

5 In diesem Zusammenhang findet sich eine internationale fachöffentliche Debatte um den Begriff „Citizenship“, die sich mit einer weitergehenden, politisch legitimierten, partizipativen Beteiligung von Nachfragenden öffentlich geförderter Leistungen sozialer Wohlfahrt, der Wahl und Nutzung von Angeboten vor dem Hintergrund des rechtlichen Status der Nachfragenden als Bürger*innen sowie für die Produktion von Wohlfahrt befasst (vgl. Krajewski 2011, S. 527–535) und die sich auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung findet (vgl. Sumsion/Goodfellow 2009; Sivesind/Saglie 2017).

6 Insofern erweist sich die klassische Unterscheidung im Anschluss an Hirschmann von „voice“ – als einer politischen Mitbestimmung – für Staatsmitglieder also Staatsbürger*innen und

nicht nur verpflichtet die Eltern auf ihr Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen (§ 5 Abs. 1), sondern auch dazu die Eltern bei der Wahl einer Einrichtung in Bezug auf das örtliche Platzangebot und die pädagogischen Konzeptionen beratend zu unterstützen (§ 24 Abs. 5). Sofern mit der elterlichen Entscheidung für eine Einrichtung keine „unverhältnismäßigen“ Mehrkosten verbunden sind, soll dieser nach dem Gesetz auch entsprochen werden (§ 5 Abs. 2). Das heißt auch, dass Eltern nicht dazu verpflichtet sind, das finanziell günstigste Angebot zu wählen. Mit dem elterlichen Wunsch- und Wahlrecht verknüpft sich ein von den Inanspruchnehmenden ausgehender Steuerungsgedanke (vgl. Bernzen/Bruder 2018, S. 135). Zudem verbindet sich mit dem SGB VIII entlang der §§ 3 bis 5 der Gedanke eine möglichst große Vielfalt an Angeboten bereitzustellen, um der Pluralität von Lebenslagen und Wünschen von Eltern und Kindern entgegenzukommen (vgl. Rauschenbach/Schilling 2009, S. 45 f.).

Über die letzten Jahre hinweg lassen sich, auch im Kontext des staatlich beförderten Ausbaus der Betreuungsplätze, auf Ebene des Bundes und der Bundesländer vermehrt Bestrebungen beobachten, die darauf zielen die einrichtungsbezogenen Wahlmöglichkeiten von Eltern und die Anbietervielfalt zu erhöhen (vgl. Heinze/Schneiders 2014, S. 60). Gleichermassen verweist eine politisch forcierte Öffnung des Bereichs der Kindertagesbetreuung für Elemente des Marktes und des Wettbewerbs auf die politischen bzw. staatlichen Bemühungen die Angebotsvielfalt und damit die Wahloptionen für Eltern zu steigern. Neben der geschaffenen Möglichkeit des Einbezugs kommerziell getragener Kindertageseinrichtungen in die Regelfinanzierung durch öffentliche Gelder – im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum KiföG im Jahr 2008 –, ist in diesem Zusammenhang die in mehreren Bundesländern durchgesetzte Umstellung von einer Objekt- zu einer Subjektförderung, also einer nachfrageorientierten Steuerung bedeutsam (vgl. Ernst/Mader/Mierendorff 2014, S. 378; Mierendorff/Ernst/Mader 2015, S. 77–79). Mit der Implementierung dieses Finanzierungsmodells verknüpft sich die Idee einer strukturell anderen Stellung von Eltern im Zugang zu gemeinnützig getragenen Einrichtungen. Bis 2012 und aktuell finden sich bundesweit drei Modelle der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen: Während sich die „institutionelle Objektförderung“ auf die Verteilung finanzieller Mittel an die Träger der Dienste für die von ihnen angebotenen Leistungen bezieht, hat sich in einigen Bundesländern die „indirekte Subjektförderung“ bzw. „Pro-Kopf-Finanzierung“ etabliert, bei der sich die Vergabe der Mittel an die Ein-

„choice“ für Kund*innen in einem marktlichen bzw. kommerziellen Kontext – also der Wahl zwischen verschiedenen Angeboten und Waren –, um zwischen der strukturellen Position von Eltern in den beiden hier untersuchten Settings zu differenzieren für das System der Kindertagesbetreuung, wie das Bildungssystem (generell), als überholt bzw. ungeeignet (vgl. Radtke 2019, S. 307 ff.; eine analytische Anpassung hierzu, wenn auch für andere Bereiche des Bildungssystems bzw. des Systems sozialer Wohlfahrt, bietet u. a. Traetteberg 2017, S. 209–212).

richtung nach der belegten Platzzahl ausrichtet. Ein weiterer Modus der Vergabe finanzieller Mittel, die „direkte Subjektförderung“, richtet sich unmittelbar an die Nachfragenden bzw. Inanspruchnehmenden von Kindertagesbetreuung selbst, das heißt an die Eltern (vgl. Rückert 2011, S. 67). In diesem Zusammenhang sind in den letzten Jahren die Möglichkeiten, Chancen und Risiken von Gutscheinmodellen, als eine Form zweckgebundener direkter Subjektförderung, diskutiert worden. Ausgestattet mit einem Gutschein – und in diesem Sinne mit einem finanziellen Einfluss (vgl. Kreyenfeld/Spieß/Wagner 2001, S. 121) – sollen die Eltern zwischen verschiedenen Kindertageseinrichtungen wählen. Hoffnungen auf eine höhere Wahlfreiheit für Eltern, eine Steigerung der Qualität und Flexibilität des Angebotes sowie Optionen einer effizienteren (sozialpolitischen) Steuerung von Angeboten (vgl. Kreyenfeld/Wagner 2000; Enste/Diekmann/Hülkamp 2010; Spieß 2010; Kreyenfeld/Spieß/Wagner 2001, S. 121 f., 184–191; Högbe/Böttcher 2020, S. 112 f.) stehen Sorgen um sowie ernüchternde Bewertungen ihre(r) Einführung gegenüber, die zum Teil auf soziale Ungleichheiten verstärkende Vergabepraktiken bei real kaum gegebenen Auswahlmöglichkeiten für Eltern, teilweise nachlassende Qualität von Angeboten aufgrund von Einsparungen und eine zunehmende Personalfuktuation verweisen (vgl. Hocke/Eibeck 2010; Sell 2010; Drechsler 2013). Neben den Gutscheinmodellen in Berlin und Hamburg findet sich in Bayern ein an der Subjektförderung orientiertes Finanzierungsmodell, während Nordrhein-Westfalen 2007 eine auslastungsabhängige Finanzierung pro Kind eingeführt hat, die bis vor einigen Jahren noch galt (vgl. Högbe 2015, S. 152). In diesem Zusammenhang zeigt sich das Verhältnis zwischen den freien Trägern tendenziell von einer steigenden Konkurrenz um die Gunst von Eltern als Nachfragenden geprägt, tragen doch die Kindertageseinrichtungen selbst das Risiko, dass eine ausreichende Auslastung erfolgen muss und die mit dem öffentlichen Träger vereinbarten Vergütungssätze zur Kostendeckung ihrer Arbeit hinreichen (vgl. von Boetticher/Münder 2011, S. 221 f.).

Für den Zugang zu gemeinnütziger Kindertagesbetreuung in Deutschland bleibt mit Bezug auf eine elterliche Sicht fraglich, ob sich mit dem Modell der Subjektförderung eine derartige strukturell andere und weitgehende (Um-)Positionierung von Eltern verbindet. Auch auf dem sogenannten „Quasi-Markt“⁴⁷ der Kindertagesbetreuung stellen die von gemeinnützigen Einrichtungen angebotenen Leistungen weiterhin ein meritorisches Gut dar, das sich dadurch

7 Ein Begriff der sich auf eine Öffnung der sozialen Wohlfahrt gegenüber Mechanismen von Markt und Wettbewerb bezieht, einen politisch inszenierten Wandel der traditionellen Gestalt von Trägern und Einrichtungen wie des gesamten Bereichs sozialer Wohlfahrt, in dem zunehmend klassisch gemeinnützig betriebene Einrichtungen mit anderen Anbietern konkurrieren, in dem aber dem Staat (weiter) eine wesentliche regulierende und finanzierende Funktion zukommt (für allgemeine Entwicklungen sozialer Wohlfahrt vgl. Kessler/Otto 2002, S. 123–126; Hensen 2006b, S. 161–165; Mairhofer 2014, S. 98–102; Wohlfahrt 2016, S. 15; für Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung vgl. Rückert 2011).

auszeichnet, dass es „(langfristig) einen Beitrag zur gesellschaftlichen Wohlfahrt stiftet, und daher allen Mitgliedern einer Gesellschaft zugänglich sein sollte“ (Schupp 2010, S. 42). Meritorische Güter gelten als eine Unterform öffentlicher Güter. Beide verbindet eine grundsätzliche öffentliche Bereitstellung bzw. Gewährleistung zur Bereitstellung. Zugleich unterscheidet sie dies von privaten Gütern. Meritorische Güter unterscheiden sich jedoch von reinen öffentlichen Gütern darin – hierin ähneln sie wiederum privaten Gütern –, dass sie dem Prinzip der Ausschließbarkeit folgen (vgl. Grunow 2011). Das heißt, dass Eltern durchaus von der Inanspruchnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Schupp 2010, S. 42–44). Im Rahmen von Kindertagesbetreuung kommt der meritorische Charakter der Leistungen im Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum Ausdruck. So ist dieser etwa auf spezifische Altersgruppen beschränkt, bis Juli 2013 auf Kinder über drei Jahren, seit August 2013 für Kinder ab einem Jahr. Regional unterschiedlich steht der Umsetzung des Rechtsanspruchs seitens der Eltern teilweise, das heißt insbesondere im U3-Bereich und besonders auch noch zu Beginn und Mitte der 2010er Jahre, ein zu geringes Angebot an Betreuungsplätzen gegenüber (vgl. auch Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017, S. 11–13; Scholz et al. 2019, S. 27). Der meritorische Charakter wird hier vor allem darin deutlich, dass der Zugang für Eltern zu einem Betreuungsplatz durch ein selektives Auswahlverfahren begrenzt wird bzw. wurde, sofern die Nachfrage das Angebot übersteigt. Das geschieht aber nicht durch eine preisliche Exklusion:⁸ Während eine solche vermieden und sozioökonomisch schwächer positionierten Gruppen die Möglichkeit geboten wird zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zu gelangen, fanden bei der Platzvergabe – im angesprochenen Zeitraum zu Beginn und Mitte der 2010er Jahre – andere Selektionsmechanismen Anwendung. Bei einer gegebenen Knappheit ist die elterliche Wahlfreiheit dabei insofern eingeschränkt, als sich die Platzvergabe an sozialen Kriterien orientieren sollte. Demnach sollten Eltern bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden, wenn Elternteile alleinerziehend sind oder wenn ein sozialpädagogischer Sonderbedarf festgestellt wird (vgl. Mierendorff/Ernst/Mader 2015, S. 77; weitergehend hierzu auch Burghardt 2019, S. 57; zur Bedeutung der Träger- und Einrichtungsseite bei dem komplexen Prozess der Platzvergabe vgl. auch Nebe 2021). Rechtlich betrachtet können bzw. konnten Eltern in diesem Kontext kaum einen Einfluss geltend machen,⁹ nicht zuletzt weil sie nicht die eigentlichen Finanziers der Leistungen sind: „allein die Kriterien des Kostenträgers zur Feststellung eines vorliegenden Bedarfs und damit der Zugang zu solidarisch finanziellen Mitteln

8 Darin spiegelt sich auch eine der (idealtypischen) marktlichen bzw. kommerziellen Funktionslogik entgegengesetzte Logik wider, denn selbst im Fall eines Mangels an Plätzen steigt der Preis nicht signifikant und gleichsam automatisch (vgl. Brodowski 2013, S. 45 f.).

9 Darauf, dass Eltern dies zum Teil dennoch versuchen verweist etwa Nebe (2021).

konstituieren erst seine [bzw. ihre – Anm. M.M.] Nachfragefähigkeit“ (Maaser 2005, S. 68).

Leitend für die Zuweisung der Kosten, die von den Eltern erhoben werden, ist das sogenannte „Solidaritätsprinzip“, demgemäß die Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern und Ressourcen im Vordergrund steht und Preise bzw. Gebühren auf unterschiedlich vermögende Bevölkerungsgruppen ungleich, das heißt gestaffelt, verteilt werden (vgl. Schupp 2010, S. 45). Kriterien zur Berechnung richten sich unter anderem nach dem Haushaltseinkommen, der Anzahl der Kinder und dem zeitlichen Betreuungsumfang (vgl. Scholz et al. 2019, S. 57 f.), entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regulierungen. Die Höhe der monatlichen Beiträge, die gemeinnützige Einrichtungen von den Nachfragenden erhalten, liegt schließlich (überwiegend) im Ermessen und in der Entscheidung des öffentlichen Trägers (vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017, S. 43–47; Büschken 2017, S. 185).¹⁰ Entsprechend § 90 SGB VIII sind die kommunalen Träger bzw. Gebietskörperschaften befugt Elternbeiträge zu erheben – die Möglichkeit dies in unterschiedlichem Ausmaß zu tun, beinhaltet unter anderem auch den teilweise Verzicht auf Gebühren (vgl. Wiesner 2018, S. 167). Neben der bereits in einigen Ländern eingeführten Beitragsfreiheit für die Betreuung von Kindern im letzten Jahr vor der Schule wird darüber hinaus inzwischen eine gänzliche Abschaffung von Gebühren diskutiert (vgl. Ernst/Mierendorff/Mader 2019, S. 80). Bundeslandübergreifend bewegt sich der Anteil der Elternbeiträge im Verhältnis zu den Gesamtkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs zwischen sieben und 24 % (vgl. Scholz et al. 2019, S. 54).

Als „hybride Organisationsformen“ (Evers/Ewert 2010) bewegen sich gemeinnützige Kindertageseinrichtungen und die sie beanspruchenden Eltern in einem Schnittfeld von staatlichen, marktlichen und gemeinschaftsbezogenen Funktionslogiken.¹¹ Die Funktionen und Aufgaben von Kostenträger und Inanspruchnehmenden bleiben jedoch (zum größten Teil) voneinander getrennt und spiegeln die starke Position des Staates wider, der reguliert, verhandelt und letztlich damit auch grundlegend das Verhältnis von Eltern und Mitarbeiter*innen in einer Kindertageseinrichtung beeinflusst. Eltern sehen sich vor

10 Daneben werden von den Eltern oftmals auch zusätzliche Kosten für die Verpflegung mit Essen oder weitere Leistungen wie Ausflüge usw. erhoben. Verschiedentlich genießen zudem auch einzelne Träger eine gewisse Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Bemessung der Beitragshöhe (vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017, S. 43–45).

11 In diesem Zusammenhang ist von sozialen bzw. sozialpädagogischen Einrichtungen auch als „sozialen Unternehmen“ oder „Sozialunternehmen“ die Rede, ein Begriff, der auf ein einrichtungsseitiges Agieren zwischen sozialen Zielsetzungen, einem (betriebs-)wirtschaftlichen bzw. unternehmerischem Handeln sowie bürgergesellschaftlichem Engagement verweist (vgl. z. B. Evers/Rauch/Stitz 2002; für eine weitergehende begriffliche Bestimmung vgl. Jansen 2013; für einen Überblick zur Forschung zu Sozialunternehmen bzw. social entrepreneurship vgl. Spiess-Knafl et al. 2013).

diesem Hintergrund rechtlich-strukturell und idealtypischerweise in keiner Verhandlungsposition, stellen keine Verhandlungspartner*innen bezüglich der vertraglichen Mitgestaltung für die Einrichtungen dar. Im Hinblick auf die Höhe der zu zahlenden monatlichen Beiträge für einen Betreuungsplatz gibt es für Eltern keine Möglichkeiten einen direkten Einfluss auszuüben und gar in Aushandlung hierüber zu treten. Die Leistungserbringung erfolgt stattdessen im Rahmen einer festgelegten und zwischen dem öffentlichen und den anerkannten gemeinnützigen Trägern vereinbarten Gebührenordnung (vgl. Schupp 2010, S. 75), das gilt insbesondere in zeitlicher Sicht (vgl. Peucker/Pluto/van Santen 2017, S. 49–52). Eine Option stellt demgegenüber nur zum Teil die Verwendung eigener finanzieller Mittel als einer Ergänzung dar. Im Falle eines höheren Betreuungs- bzw. Förderwunsches, müssen Eltern zu dessen Realisierung die Mehrkosten selbst tragen, wie dies zum Beispiel bei der Anwendung von „opened vouchers“ möglich ist oder zusätzlicher Angebote, die von den Eltern hinzugekauft werden können (vgl. Kreyenfeld/Spieß/Wagner 2001, S. 131 f.; Joos 2003, S. 137–141). Daneben haben Eltern keine Möglichkeit den öffentlich finanzierten Betreuungsumfang unmittelbar zu beeinflussen; stattdessen sind sie auf die ihnen durch den öffentlichen Träger zugewiesenen Kontingente angewiesen (vgl. Heinze/Schneiders 2014, S. 60). Die Interaktionen zwischen den Nachfragenden und den Anbietenden erfolgen dabei entsprechend entgegen der Logik „schlüssiger Tauschbeziehungen“ (vgl. Boecker 2015, S. 52). Im Kontext der zwischen dem öffentlichen und den freien Träger(n) getroffenen Leistungsvereinbarungen sind die nachfragenden Eltern stets auf die Instanz des öffentlichen Trägers verwiesen, von dem die zu genehmigende Leistungserbringung eingefordert werden muss (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2013, S. 157; Wiesner 2018, S. 169 f.). Die darauf bezogene Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Träger kann vermittelt oder direkt im Kontakt zwischen Eltern und Vertreter*innen des öffentlichen, örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden. Vermittelt heißt in diesem Fall, dass sich Eltern mit ihren Betreuungswünschen an eine Kindertageseinrichtung wenden können, jedoch müssen eben auch die auf diese Weise an die Einrichtung herangetragenen Wünsche mit dem öffentlichen Träger abgestimmt werden, bedürfen dessen Bemessung und Genehmigung (vgl. z. B. § 3b KiBiz). Wesentlicher Maßstab der zu genehmigenden Leistungen, in Bezug auf Qualität, Umfang, Inhalte und Kosten, bleiben die zwischen dem Leistungsträger und dem gemeinnützigen Träger der Kindertageseinrichtung ausgehandelten übergreifenden Verträge sowie die landesrechtlichen Vorgaben (vgl. Klinkhammer 2019, S. 28). Der Ausübung des Wahlrechts durch die Eltern sind die getroffenen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien, gemeinnützigen Träger letztlich vorgelagert (vgl. Wiesner 2018, S. 173–175).